

5/SN-255/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.196/0-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>121</u> -GE/19
Datum: 2. NOV. 1992
12. Nov. 1992
Verteilt

H. Jernstky

Sachbearbeiter
Dossi

Klappe/Dw
2740

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Heilvorkommen- und Kurortegesetz
geändert wird.

30. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.196/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Rade8zkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Dossi	2740	21.401/23-II/A/4/92 7. Oktober 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt
Stellung:

Die in § 22 Abs. 4 vorgesehene Regelung, wonach die dem
gegenständlichen Bundesgesetz unterliegenden ausländischen
Produkte nur nach Maßgabe der Vorlage einer Warenprobe sowie
von Unterlagen, die die gesundheitliche Unbedenklichkeit des
Produktes bescheinigen, eingeführt werden dürfen, wird wohl als
Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige
Einfuhrbeschränkungen im Sinne des Art. 30 EWG-V bzw. Art. 11
EWR-A anzusehen sein (siehe dazu auch: Müller-Graff, Art. 30,
Rz. 42, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hg.), Kommentar zum
EWG-Vertrag⁴, Bd. 1, 1991, unter Berufung auf das Urteil des
EuGH in der Rs. 251/78, Denkvit, Slg. 1979, S. 3369).
Andererseits dürften gerade im Bereich gesundheitspolizeilicher
Maßnahmen auf Art. 36 EWG-V bzw. Art. 13 EWR-A gestützte
Kontrollen grundsätzlich zulässig sein, soferne für die
betroffenen

Produkte noch keine gemeinschaftsrechtliche Regelung der
betreffenden Schutzbedürfnisse besteht (siehe dazu ebenfalls:
Müller-Graff, a.a.O. Art. 30, Rz. 43).

Es ist daher in den Erläuterungen darzulegen, ob das
EWR-Abkommen für die dem ggst. Bundesgesetz unterliegenden
Produkte tatsächlich keine Harmonisierungsregelungen enthält,
die der Aufrechterhaltung von Einfuhrkontrollen entgegenstehen
würden.

30. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kreuschitz', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.